



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2020

Regeln der Lehrerkonferenz – Leistungsprämien im Schulbereich – Notenfindung – Aktuelle Maßnahmen in Pandemiezeiten und aktuelle Änderungen - Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie immer erhalten Sie unsere neueste Ausgabe des PR-aktuell zum gewohnten Zeitpunkt.

Die Weihnachtsferien stehen vor der Tür und die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin unseren Schulalltag. Dass die Schüler noch immer glücklich in die Schulen gehen können, ist in erster Linie Ihr Verdienst! Dafür ein großes DANKESCHÖN an alle Lehrkräfte, Verwaltungsangestellten und die gesamte Schulfamilie!

Die Zahlen bei uns in Lichtenfels entspannen sich nicht wirklich, daher befinden wir uns mit vielen Klassen bereits im Wechselunterricht bzw. auch in häuslicher Quarantäne. Was das für den Schulalltag bedeutet, wissen wir alle. Umso mehr haben wir uns die anstehenden Ferien verdient. Sie werden in diesem Jahr anders sein. Vielleicht verbringen Sie diese ruhiger, in einem engeren familiären Umfeld oder mit wenigen wichtigen Freunden. Wie Sie sich diese freie Zeit auch immer gestalten: Wir wünschen Ihnen ganz herzlich eine wunderbare Adventszeit, gesegnete Weihnachten sowie ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2021!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

Bernhard Jeßberger
Vorsitzender des Personalrates



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Regeln der Lehrerkonferenz

Der Personalrat erhält immer wieder Anfragen zu Lehrerkonferenzen. Hier finden Sie die Regeln dazu zusammengefasst:

- Die Lehrerkonferenz ist nicht öffentlich.
- Sie wird von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter (bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter) geleitet.
- Die Lehrerkonferenz ist außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen. Sie ist aber auch in der Kernarbeitszeit abzuhalten (Ende 16:00 Uhr).
- Die Teilnahme an der Lehrerkonferenz ist Dienstpflicht (Problem: Buß- und Bettag)
- Beschlüsse müssen in offener Abstimmung erfolgen.
- Stimmenthaltungen sind bei der Lehrerkonferenz nicht möglich.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Schulleitung den Ausschlag.
- Über jede Lehrerkonferenz muss eine Niederschrift erstellt werden.
- Die Schulleitung bestimmt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.
- Bei wichtigen Entscheidungen muss das Protokoll nicht nur das Abstimmungsergebnis, sondern auch die maßgeblichen Gründe enthalten.
- Die Schulleitung und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.
- Die Teilnehmer der Konferenz haben das Recht auf Einsichtnahme. Nehmen Dritte zu einzelnen Punkten teil, so können sie die Niederschrift über diesen einzelnen Punkt einsehen.
- Die Mehrheit der Konferenz kann eine Änderung der Niederschrift beschließen. Es empfiehlt sich daher in der nächsten Sitzung über das Protokoll abzustimmen.
- Einsprüche oder Einwendungen einzelner Mitglieder werden als Anlage beigefügt.
- Niederschriften sind grundsätzlich mindestens acht Jahre (§ 4 Abs. 4 Satz 3 BaySchO) aufzubewahren.
- Ein Mitglied der Lehrerkonferenz darf bei einem TOP, der es selbst, seinen Ehegatten oder Verwandte (bis zum dritten Grad) betrifft, nicht teilnehmen.

Leistungsprämien im Schulbereich

Auszüge aus einer schriftlichen Anfrage bei der Staatsregierung durch die Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, SPD-Fraktion, vom 28.10.2020

Vorbemerkung:

Die Anfrage zielt auf die bisherigen allgemeinen Leistungsprämien vor der Corona-Pandemie. Die Anfrage wird daher auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2019 beantwortet.

Frage 1.a

Welche Möglichkeiten der Wertschätzung in Form von Leistungsprämien bei besonderem Engagement gibt es bisher (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Der Haushaltsgesetzgeber stellt für Leistungsprämien an staatliches Personal (Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in jedem Haushaltsjahr Haushaltsmittel zur Verfügung. 2019 standen den einzelnen Schularten Haushaltsmittel für Leistungsprämien (Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in folgendem Umfang zur Verfügung:

Schulart	in Euro – gerundet
Grund-/Mittelschule	2.626.000
Förderschule und Schule für Kranke	623.000
Realschule	751.000
Gymnasium	1.568.000
Berufliche Schulen	832.000

Frage 2.a/b

Wie viele Leistungsprämienempfänger waren Frauen (bitte nach Schularten getrennt ausweisen)?

Es erfolgt eine Auswertung der im Personalverwaltungssystem VIVA gespeicherten Daten für die Leistungsprämienvergabe 2019 (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Schulart	Leistungsempfängerinnen (Frauen)	Leistungsempfänger (Männer)
Grund-/Mittelschule	6.280	1.271
Förderschule	919	275
Realschule	1.388	635
Gymnasium	2.129	1.285
Berufliche Schulen	1.181	833

Auszüge aus der Antwort des Staatministers Dr. Michael Piazzolo, Bayerisches Staatministerium für Unterricht und Kultus vom 29.10.2020

Die Notenfindung – Hilfreiche Regelungen

Allgemeines zur Notenfindung

Der ÖPR ist sich im Klaren, dass es für die Pandemiezeiten sicher noch neue, andere Regelungen geben wird. Allerdings könnten diese Punkte eine gute Grundlage für Entscheidungen mit „normalem Menschenverstand“ sein. Seien Sie in diesem Bereich kreativ und mutig.

1. Berücksichtigung von Erkrankungen

Bezieht sich eine Leistungserhebung ausschließlich auf den Stoff der vorausgegangenen Stunde, so darf dieser Leistungsnachweis nicht von Schülerinnen und Schülern gefordert werden, die in dieser vorausgegangenen Stunde entschuldigt gefehlt haben (BayVGH vom 22.12.1980 Nr. VII CE 80 A. 1956). Wenn schriftliche Leistungsfeststellungen einen in einem größeren Zeitraum vermittelten Unterrichtsstoff umfassen, muss ein auch entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht in der letzten Stunde vor der Feststellung grundsätzlich ohne Einfluss auf die Teilnahmepflicht an dieser Probearbeit und die Bewertung bleiben. Allerdings kann der Lehrer nach pädagogischer Verantwortung im Einzelfall auf ein entschuldigtes Fehlen Rücksicht nehmen. Im unmittelbaren Anschluss an eine krankheitsbedingte Abwesenheit kann ebenfalls kein Leistungsnachweis verlangt werden, wenn der Inhalt des Leistungsnachweises in der Zeit der Abwesenheit Unterrichtsstoff war.

2. Nachholen von schriftlichen Leistungsnachweisen

Die Lehrkraft kann das Nachholen von schriftlichen Leistungsnachweisen anordnen. Dies geschieht jedoch nur dann, wenn ein Schüler aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit etc.) Leistungsnachweise versäumt hat und der Leistungsstand des Schülers aus diesem Grunde nicht hinreichend beurteilt werden kann, weil keine ausreichenden Erkenntnisse für eine objektive Notengebung gewonnen werden kann.

3. Rückgabe der schriftlichen Leistungsnachweise

Bewertete Leistungsnachweise sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. Bewertete Leistungsnachweise werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Sie sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben (§ 10 Abs. 4 GrSO bzw. § 12 Abs. 3 MSO).

4. Bekanntgabe von Noten

Der Kommentar Graf/ Pangerl (zwei führende Leute des KM) – Erl. 7 zu § 10 Abs. 4 GrSO bzw. Erl. 7 zu § 12 Abs. 3 MSO: „Einen Anspruch darauf, dass ihnen (Eltern, Kinder) die Lehrkraft nach jeder Leistungserhebung eine Übersicht über

die in der gesamten Klasse erzielten Noten, den so genannten Notenspiegel, bekannt gibt oder sonst zugänglich macht, besitzen weder Schüler noch Erziehungsberechtigte.“ Die Autoren beziehen sich hier auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes. Sie räumen dabei der Lehrkraft die Möglichkeit ein, hier nach pädagogischem Ermessen zu entscheiden. Natürlich dürfen Noten der einzelnen Schüler aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben werden. Es kann sich daher nur um eine anonyme Bekanntgabe des Notenspiegels handeln. Nach einem Urteil des BayVGH aus dem Jahr 1991 muss die Lehrkraft nicht einmal das Notenbildungssystem bekannt geben. Auch hier räumen die Autoren der Lehrkraft eine persönliche Entscheidung nach pädagogischem Ermessen ein. Das würde aber nach meiner Rechtsauffassung in einem neuen Gerichtsverfahren mit großer Sicherheit nicht Stand halten, da die Eltern Anspruch auf Transparenz haben. Es muss meines Erachtens das Recht der Eltern sein, wenn sie wissen wollen, welchen Notendurchschnitt die Klasse erreicht hat. Insgesamt handelt es sich mehr um eine pädagogische Entscheidung und weniger um eine juristische. Juristisch ist die Bekanntgabe des Notendurchschnitts und des Notenspiegels aus Sicht des KM unproblematisch. Ob allerdings pädagogisch insbesondere in der Grundschule die explizite Bekanntgabe des Notenspiegels sinnvoll ist, sollte jede Lehrkraft im Rahmen des pädagogischen Ermessens selbst entscheiden. Man denke sich die Situation, wenn die Lehrkraft sagt, dass es einmal die Note 6 gab. Sofort taucht die Frage auf, wer war's. Was muss da dieses Kind empfinden? Der Notendurchschnitt hingegen ist meiner Auffassung nach auch pädagogisch unproblematisch, ja sogar im Sinne der Transparenz erforderlich. Rechtlich noch ein Hinweis. Der Bay. Landesbeauftragte für Datenschutz schreibt in einer Broschüre: „Das Verlesen von Noten einzelner oder aller Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in der Regel unzulässig. Aus pädagogischen Gründen, etwa um die Einordnung der eigenen Leistung zu ermöglichen, ist es grundsätzlich ausreichend, der Klasse den Notendurchschnitt oder auch einen Notenspiegel ohne Namensgebung bekanntzugeben.“

Markus Erlinger und Gerhard Gronauer, Bezirksverband BLLV- Mittelfranken, Rechtsabteilung, Stand 03.01.2020

Aktuelle Maßnahmen in Pandemiezeiten und aktuelle Änderungen

Wir erwarten weitere Änderungen noch vor Weihnachten:

- Für die **Lehrproben** der Prüflinge wird es eine Klärung geben – Wie wird im Wechselunterricht geprüft? Wie im Distanzunterricht? Wie kann Sport geprüft werden? etc.. Ähnliches wird dann auch für die Zweitqualifikanten gelten.
- Bzgl. **Leistungserhebungen** und Zeugnissen erwarten wir einen neuen Gesetzesentwurf, der derzeit in der Verbandsanhörung ist. Gelten wird der Gesetzesentwurf nach Erlass voraussichtlich zum neuen Schuljahr 2021/22.

- Die Grundschullehrer fragen, wann denn die neuen **Zeugnisformulare** zu erwarten sind, weil sie in den Ferien die Zeugnisse schreiben wollen. Unsere Bitte: Nehmen Sie sich in den Ferien wirklich Zeit für sich. Nach den Feiertagen, die ja durchaus Organisation und Vorbereitung erfordern, und der Klärung aller Liegegebliebenen sollen Sie sich erst um sich kümmern. Aber natürlich wollen Sie die Zeit nutzen. Die neuen Formulare sollen allerdings noch vor den Feiertagen verfügbar sein.
- Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob in Pandemiezeiten **Lernentwicklungsgespräche** geführt werden oder Zeugnisse ausgegeben werden. Hier erwarten wir ein klärendes Schreiben noch vor Weihnachten.
- Der Einsatz der staatlichen Lehrkräfte am **21./22.12.2020** ist im KMS ZS.4-BS4363.0/288 vom 27.11.2020 unter Punkt 3b eindeutig geklärt: Notbetreuung, wo nötig, Keine Gesamtkonferenzen. Kein Reinholen des gesamten Kollegiums in die Schule. Es ist nicht vorgesehen Lehrkräfte zu Gruppenkonferenzen oder andere Tätigkeiten in die Schule zu holen. Vorzugsweise Homeoffice und Videokonferenzen, wo möglich. Eigene individuelle Fortbildung, vorzugsweise digital.

Karin Leibl, Vorsitzende des BLLV Ingolstadt
KMS ZS.4-BS4363.0/288 vom 27.11.2020
KMS ZS.4-BS4363.0/295 vom 08.12.2020

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!**

**Bei Rechtsfragen gehen Sie zu
Ihrem Lehrerverband!**

Ihr Personalrat im Schulamtsbezirk Lichtenfels:

	Name	Kontakt
Vorsitzender:	Bernhard Jeßberger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 bernhard.jessberger@hos-lichtenfels.de
1. stellvertr. Vorsitzende + Vertrauensperson der Schwerbehinderten:	Christine Eschenbacher Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt	di: 09572/790263
2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung:	Christine Buchta Mittelschule Altenkunstadt	di: 09572/814
Weitere Mitglieder:	Ariane Colbentson Albert-Blankertz-Schule Redwitz	di: 09574/652910
	Sebastian Faber Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Monika Rübensaal Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
	Conny Schaller Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	di: 09571/795711
	Christine Schmidt Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	di: 09571/70910
Jugend- und auszubildenden- Vertretung:	Pia Brückner Grundschule am Markt Lichtenfels	di: 09571/940-475

(Stand 01.09.2020)